

## Allgemeine Transportbedingungen der Schüco Polymer Technologies KG, Selauer Str. 155, D-06667 Weißenfels

### § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Transportbedingungen gelten für sämtliche von der Schüco Polymer Technologies KG und ihrer Niederlassungen sowie von sämtlichen Tochtergesellschaften (nachfolgend „SCHÜCO“ genannt) erteilten Transportaufträge. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen oder anderweitig vorformulierte Bedingungen des Auftragnehmers finden in keinem Fall Anwendung und deren Geltung wird bereits jetzt widersprochen. Die Durchführung des Transportauftrages erfolgt auch unter Ausschluss sonstiger Verbandsregelwerke wie etwa der ADSp oder der VGBL.

### § 2 Anforderungen an Fahrzeug und Fahrer

1. Die Anforderungen an das Transportfahrzeug, an die eingesetzten Fahrer, an mitzuführende Ladungssicherungsmittel etc. ergeben sich aus den Angaben über die Art der zu transportierenden Güter, den Bestimmungen des Transportauftrages, der Eigenart der zu transportierenden Güter, dem Pflichtenheft der Spediteure sowie sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Fahrzeuge zu stellen, die eine problemlose Beladung des Fahrzeugs und Durchführung des Transportes ermöglichen.
3. Der Auftragnehmer steht uneingeschränkt dafür ein, dass das Fahrzeug sämtliche Anforderungen an Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit erfüllt.
4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass stets geeignetes Material zur Ladungssicherung mitgeführt wird. Notwendig sind insbesondere Zurrgurte, die sich in einwandfreiem Zustand befinden, DIN-geprüft sind und über die erforderliche Mindestbelastbarkeit verfügen. Das Fahrzeug muss über Ösen zur sicheren Anbringung der Zurrgurte, über Klemmbretter und dergleichen verfügen.
5. Der Auftragnehmer ist zur Sicherung der Ladung sowohl selbst verpflichtet als auch dafür verantwortlich. Der Fahrer hat hierzu insbesondere sämtliche gesetzlichen und technischen Vorschriften (z. B. DIN-Vorschriften zur Ladungssicherung) zu beachten.

### § 3 Genehmigungen

1. Der Auftragnehmer sichert SCHÜCO zu, über sämtliche für den Transport erforderlichen Genehmigungen zu verfügen sowie nur Fahrpersonal einzusetzen, dass über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Der Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten darf nur mit einer gültigen Fahrerbescheinigung erfolgen.
2. Der Auftragnehmer hat dem von ihm eingesetzten Fahrer Kopien der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen auszuhändigen und ihn anzuweisen, diese SCHÜCO auf Verlangen zwecks Überprüfung auszuhändigen.
3. Kann der Besitz der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen nicht nachgewiesen werden, gilt das Transportfahrzeug als nicht gestellt und der Auftragnehmer ist gegenüber SCHÜCO zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden verpflichtet.
4. Im Falle des Fehlens der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen hat der Auftragnehmer SCHÜCO von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der

fehlenden Genehmigungen/Bescheinigungen erheben, freizustellen. Hierunter fallen insbesondere gegen den SCHÜCO festgesetzte Bußgelder.

### § 4 Lenk- und Ruhezeiten

1. Der Auftragnehmer versichert SCHÜCO, dass die Beförderung unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr erfolgt. Auf Verlangen von SCHÜCO hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten ergibt.
2. Kommt es bei der Auftragsdurchführung zu Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten, hat der Auftragnehmer SCHÜCO darüber unverzüglich zu informieren. Ferner ist er dazu verpflichtet, SCHÜCO von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen SCHÜCO im Zusammenhang mit dem Verstoß erheben, freizustellen. Hierzu zählen insbesondere gegen SCHÜCO festgesetzte Bußgelder.

### § 5 Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer sichert zu, den von ihm eingesetzten Fahrern den nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen und den jeweils geltenden Dokumentationspflichten nachzukommen. Über Verstöße bei von SCHÜCO in Auftrag gegebenen Transporten hat der Auftragnehmer SCHÜCO unverzüglich zu informieren.
2. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten, hat er SCHÜCO von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen SCHÜCO aufgrund des Verstoßes erheben, freizustellen. Darunter zählen neben ggf. bestehenden Ansprüchen der eingesetzten Arbeitnehmer insbesondere auch gegen SCHÜCO festgesetzte Bußgelder.

### § 6 Auftragsdurchführung

1. SCHÜCO wird das zu transportierende Gut in dafür geeignete Ladehilfsmittel transportsicher verpacken, soweit das Gut aufgrund dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert. Das Gut wird an der Abholstelle zum Transport bereitgestellt.
2. Die Entfernung der Verpackung oder der Ladehilfsmittel ist verboten.
3. Dem Auftragnehmer ist es grundsätzlich untersagt, das Sendungsgut umzuladen bzw. umzuschlagen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn aufgrund des Einschlusses einer See-, Luft- oder Bahnstrecke oder aufgrund einer Veredlung eine Umladung zwingend erforderlich ist oder eine Umladung mit SCHÜCO vereinbart wurde.
4. Die Beiladung anderen Sendungsguts ist nur dann erlaubt, wenn jegliche Schädigung der vertragsgegenständlichen Ware durch das beigeladene Gut ausgeschlossen ist. Kommt es bei einer Beiladung zu einem Schaden an dem Sendungsgut von SCHÜCO, so wird vermutet, dass der Schaden auf die Beiladung und die nicht ordnungsgemäße Transportsicherung zurückzuführen ist.

5. Zusätzlich trifft den Auftragnehmer die Pflicht, entgegen der gesetzlichen Regelung des § 412 HGB die Be- und Entladung vorzunehmen sowie diese zu beaufsichtigen. Wirkt der Fahrer aktiv bei der Be- oder Entladung mit, wozu er aufgrund dieser Vereinbarung verpflichtet ist, wird er als Erfüllungshilfe des Auftragnehmers tätig. Ist es dem Fahrer durch den Verloader nicht gestattet, an der Beladung teilzunehmen oder übernimmt der Fahrer ein vorgeladenes Ladegefäß, so ist der Fahrer zumindest verpflichtet, die betriebssichere und beförderungssichere Ladungssicherung zu überprüfen. Die beförderungs- und betriebssichere Ladungssicherung und dessen Überprüfung ist in jedem Fall eigenverantwortlich durch den Fahrer des Auftragnehmers durchzuführen, so dass der Auftragnehmer im Verhältnis zu SCHÜCO für die ordnungsgemäße Ladungssicherung einzustehen hat.
6. Der Auftragnehmer muss bei Übernahme, an jeder Schnittstelle und bei der Ablieferung das Sendungsgut auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und Identität überprüfen und Unregelmäßigkeiten dokumentieren.
7. Der Auftragnehmer wird SCHÜCO auf Verlangen jederzeit einen Ablieferbeleg zur Verfügung stellen.

### § 7 Transportlaufzeiten

1. Bei Auftragserteilung werden dem Auftragnehmer sowohl das Zeitfenster für die Beladung bei der Abholstelle als auch der Termin für die Ablieferung beim Empfänger mitgeteilt. Die im Auftrag genannten Termine sind Fixtermine.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Fahrzeuge unter Berücksichtigung aller üblichen verkehrsbedingten Gegebenheiten so zu disponieren, dass die Beladung innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters erfolgen kann und die Fahrzeuge pünktlich zur Beladung gestellt werden. Das gilt auch für die Anliefertermine beim Empfänger.
3. In Anbetracht der straffen Planung der Beladungen an den Abholstellen muss das vorgegebene Zeitfenster unbedingt eingehalten werden. Wird das Zeitfenster für die Be- oder Entladung durch den Auftragnehmer nicht eingehalten, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € je verspäteter Ankunft sowie wie zur Übernahme des hierdurch entstandenen Schadens und des Mehraufwandes gegenüber SCHÜCO verpflichtet; jedoch ist die Haftung des Auftragnehmers auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, begrenzt. Der Auftragnehmer ist von vorstehender befreit, wenn er nachweist, dass die Verspätung unvermeidbar war.
4. Der Auftragnehmer wird SCHÜCO ungeachtet seiner Pflicht, die Zeiten einzuhalten, von etwaig drohenden Verzögerungen unverzüglich unterrichten. Das gilt auch für Verzögerungen und insbesondere auch für Unregelmäßigkeiten, die während des Transportverlaufs oder bei der Anlieferung beim Empfänger auftreten. Auch SCHÜCO wird den Auftragnehmer unterrichten, wenn es bei der Beladung durch SCHÜCO zu Verzögerungen kommt.

### § 8 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, für SCHÜCO eine Warentransportversicherung einzudecken, es sei denn, SCHÜCO erteilt hierzu einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag.
2. Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und etwaigen dessen Vorschriften vorgehenden zwingenden Bestimmungen.
3. Abweichend von § 431 Abs. 1 HGB vereinbaren die Parteien eine Haftung des Auftragnehmers in Höhe von 40 Sonderziehungsrechten je Kilogramm.
4. Für grenzüberschreitende Straßentransporte gelten die Bestimmungen der CMR.
5. Auch bei einem kombinierten Verkehr unter Einschluss einer Bahnstrecke sowie bei einem Multimodaltransport gelten für den nationalen und den grenzüberschreitenden Bereich die Bestimmungen des HGB, sofern nicht zwingende anderweitige Bestimmungen entgegenstehen. Auch insoweit vereinbaren die Parteien abweichend von § 431 Abs. 1 HGB eine Haftung des Auftragnehmers in Höhe von 40 Sonderziehungsrechten je Kilogramm.
6. Der Auftragnehmer muss für die Haftung gemäß dem HGB und der CMR eine Verkehrshaftungsversicherung abschließen und nachweisen, die das volle Haftungsrisiko einschließlich etwaiger Ansprüche aus § 435 HGB und gemäß Art. 29 CMR abdeckt.
7. Die Verkehrshaftungsversicherung des Auftragnehmers muss darüber hinaus auch die Haftung für Fremdunternehmer, sofern der Auftragnehmer die Frachtaufträge durch fremde Frachtführer ausführen lässt, umfassen. Zudem muss die Verkehrshaftungsversicherung ebenfalls Deckungsschutz für die übernommenen Wechselbrücken, Auflieger, Pritschen etc. gewähren.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beginn dieses Vertrages und jederzeit auf Anforderung von SCHÜCO das Bestehen einer entsprechenden Versicherung sowie die Zahlung der fälligen Versicherungsprämie nachzuweisen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, auf Verlangen von SCHÜCO Ansprüche gegen die Verkehrshaftungsversicherung an SCHÜCO abzutreten.
10. Die Haftung von SCHÜCO aus § 414 HGB sowie § 488 HGB wird auf 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichtes des Gutes, maximal auf den Wert des Gutes beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Sachschäden an Drittgut sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch SCHÜCO oder seiner Erfüllungshelfen oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Ansprüche im letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

**§ 9 Frachttgelt**

1. Die Vergütung des Auftragnehmers ergibt sich aus der im Einzelauftrag ausgewiesenen Fracht. Darüber hinausgehende Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Insbesondere stehen dem Auftragnehmer Ansprüche auf Zahlung eines Standgeldes infolge von Wartezeiten an der Be- oder Entladestelle nicht zu.
2. Der Auftragnehmer wird nach Transportdurchführung SCHÜCO eine Rechnung über das vereinbarte Frachttgelt zusenden. Der Ausgleich erfolgt innerhalb eines Zahlungszieles von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung.
3. SCHÜCO ist berechtigt, Gegenansprüche und Schadenersatzansprüche von den Rechnungen in Abzug zu bringen und zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Aufrechnungsverbot durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
4. Für alle Forderungen aus dem gegenständlichen Frachtvertrag steht dem Frachtführer bis zur Ablieferung ein Pfandrecht an dem ihm zur Beförderung übergebenen Gut der Firma SCHÜCO oder eines Dritten, der der Beförderung des Gutes zugestimmt hat, zu. Ein Pfandrecht aus anderen Forderungen, die nicht mit dem gegenständlichen Frachtvertrag in Verbindung stehen, steht dem Auftragnehmer nicht zu.

**§ 10 Subunternehmer**

1. Die Weitergabe des Transportauftrages an Subunternehmer ist untersagt. Ausnahmsweise darf eine Weitergabe erfolgen, sofern SCHÜCO der Beauftragung des Subunternehmers im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat und der Auftragnehmer den Subunternehmer im selben Umfang verpflichtet, wie der Auftragnehmer gegenüber SCHÜCO verpflichtet ist. Die Zustimmung von SCHÜCO lässt den dem Auftragnehmer erteilten Transportauftrag unberührt.
2. Im Falle einer unberechtigten Weitergabe des Transportauftrages ist SCHÜCO zur Kündigung des Transportauftrages berechtigt.

**§ 11 Geheimhaltung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen von SCHÜCO und deren Kunden, von denen er bei seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Der Auftragnehmer hat dem von ihm eingesetzten Personal sowie seinen Subunternehmern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.
3. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die SCHÜCO aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

**§ 12 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Vertragssprache**

1. Auf den Transportauftrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Transportauftrag oder dessen Anbahnung ist Bielefeld. Im Geltungsbereich der CMR handelt es sich um einen zusätzlichen Gerichtsstand. SCHÜCO hat das Recht, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen.
3. Vertragssprache ist deutsch.